Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6–8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

8. Jahrgang | Berlin, den 31. Dezember 1941 | 32. Ausgabe

Inhalt: Wehrüberwachung der Angehörigen der Reichsfinanzverwaltung. S. 663. — Karteimittel von Obergefreiten, Gefreiten und Oberschützen bei Rangverlust bzw. Dienstgradherabsetzung. S. 663. — Wehrüberwachung Auslandsdeutscher. S. 664. — Schonung der Kfz.-Bereifung und Überwachung der hierzu angeordneten Maßnahmen durch Wehrmachtstreifen und Polizeistreifen. S. 664. — Generalstabslehrgänge. S. 664. — Betreuung der einsatzbeschädigten verehrten aktiven Offiziere, denen O. K. H. — PA — die Durchführung eines Studiums genehmigt hat. S. 664. — Orden und Ehrenzeichen. S. 665. — Erweiterung des Aufgabengebietes des Gen. z. b. V. IV beim O. K. H. S. 665. — Außerdienstliches Fotografieren in Italien. S. 666. — Unerwünschte Musik. S. 666. — Merkblatt — Schießen bei großer Kälte. S. 666. — Höchstgeschwindigkeit für Zgkw. S. 666. — Beleuchtung von Abteilungen. S. 666.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

1254. Wehrüberwachung der Angehörigen der Reichsfinanzverwaltung.

Der Reichsminister der Finanzen
RV — 2 — 3123/41 VI

Berlin, 10. 12. 1941

Ich hebe meinen Erlaß vom 15. 9. 1939 — b G — 2 — 1563/39 VI — auf. Für die Wehrüberwachung der Angehörigen der Reichsfinanzverwaltung gelten künftig nur die Vorschriften der Verordnung über die Wehrüberwachung vom 24. 11. 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) in der Fassung der Verordnung vom 26. 8. 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 532).

Im Auftrage
Unterschrift

Vorstehender Erlaß des Reichsministers der Finanzen an die Oberfinanzpräsidenten wird den Wehrersatzdienststellen zur Kenntnis gebracht. Der aufgehobene Erlaß war veröffentlicht in H. M. 1939 S. 318 Nr. 712.

O. K. W., 16. 12. 41

$\frac{12\,i\,12.\,10}{22162/41}$ AHA/Ag/E (III c).

1255. Karteimittel von Obergefreiten, Gefreiten und Oberschützen bei Rangverlust bzw. Dienstgradherabsetzung.

Die Karteimittel von Obergefreiten, Gefreiten und Oberschützen, die durch kriegsgerichtliches Urteil zu Rangverlust verurteilt oder im Disziplinarwege mit Dienstgradherabsetzung bestraft worden sind und bei ihrem Truppenteil verbleiben, sind wie folgt zu behandeln:

Der Truppenteil hat Wehrpaß und Soldbuch abzuschließen und einen Strafbuchauszug mit dem Urteil des Kriegsgerichts bzw. der Disziplinarstrafe anzufertigen. Wehrpaß, Soldbuch und Strafbuchauszug sind dem zuständigen W. M. A. zu übersenden mit dem Ersuchen, einen neuen Wehrpaß auszustellen. Der Truppenteil stellt ein neues Soldbuch mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad aus.

Bei der Kriegsmarine wird außer Wehrpaß und Soldbuch auch das Führungsbuch abgeschlossen und das Urteil des Kriegsgerichts bzw. die Disziplinarstrafe in letzteres und das Führungsblatt eingetragen. Dann wird das Führungsblatt dem Stamm-Marineteil übersandt, der das Urteil bzw. die Disziplinarstrafe in das dort lagernde Wehrstammbuch überträgt.

Das zuständige W. M. A. überträgt alle Eintragungen einschließlich des Urteils bzw. der Disziplinarstrafe in das Wehrstammbuch (außer bei der Kriegsmarine), stellt einen neuen Wehrpaß mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad ohne Eintragung des Urteils bzw. der Disziplinarstrafe und früherer Beförderungen aus und übersendet diesen dem Truppenteil. Das alte Soldbuch und der alte Wehrpaß sind in der Tasche des W. St. Buches aufzubewahren.

Befindet sich der Verurteilte bzw. Bestrafte bei einem Ersatztruppenteil, so trägt dieser das Urteil bzw. die Disziplinarstrafe in das Wehrstammbuch ein (gilt nicht

für die Kriegsmarine). Das alte Soldbuch und der alte Wehrpaß wird beim W. M. A. in der Stammkartei bei der Fehlkarte verwahrt.

Falls der Verurteilte bzw. Bestrafte gleichzeitig zu einem anderen Truppenteil versetzt wird, so übersendet der alte Truppenteil auch die Kriegsstammrolle dem zuständigen W. M. A. Dieses schickt den neuen Wehrpaß dem neuen Truppenteil, der auf Grund des neuen Wehrpasses und des vom Verurteilten bzw. Bestraften vorgelegten neuen Soldbuches eine Kriegsstammrolle anlegt. Bei der Kriegsmarine sendet der alte Truppenteil das Führungsbuch dem neuen Truppenteil zur Weiterführung zu.

O. K. W., 16. 12. 41

$\frac{12\,k\,16.\,14}{20612/41}$ AHA/Ag/E (III c).

1256. Wehrüberwachung Auslandsdeutscher.

Gemäß D 3/6 § 3 (5) sind die Wehrpflichtigen d. B. nach V. ü. W. § 1 Abs. 1, die sich für länger als 1 Jahr oder für dauernd ins Ausland begeben, nach der Abmeldung von der für ihre Wehrüberwachung bisher zuständigen Wehrersatzdienststelle dem W. B. K. Ausland zur Durchführung der weiteren Wehrüberwachung zu überweisen.

Die besonderen Umstände des Krieges machen folgende Abweichungen von dieser Bestimmung notwendig:

I. Das besetzte Gebiet ist während des Krieges nicht als Ausland im Sinne der §§ 15 bis 17 der D 2/2 zu betrachten.

Als besetzte Gebiete gelten:

Holland, Belgien, der besetzte Teil Frankreichs, Norwegen, Serbien, Griechenland und das besetzte Rußland.

Wehrpflichtige, die sich während des Krieges im Reichsinteresse in die besetzten Gebiete begeben, bleiben in der Wehrüberwachung ihrer Inlandswehrersatzdienststelle, auch dann, wenn sie sich länger als 1 Jahr dort aufhalten.

Diesen Wehrpflichtigen ist der Wehrpaß auszuhändigen bzw. zu belassen. Sie sind über ihre Meldepflichten besonders zu belehren.

II. a) Auslandsdeutsche Wehrpflichtige, die ins Deutsche Reich zurückgekehrt sind und auch nach dem Kriege nicht wieder ins Ausland zu gehen beabsichtigen, sind vom W. B. K. Ausland zur Wehrüberwachung der für ihren dauernden Aufenthaltsort zuständigen Wehrersatzdienststelle zu überweisen.

b) Im Ausland ansässige deutsche Wehrpflichtige, die sich nur infolge des Krieges in Deutschland aufhalten und nach dem Krieg wieder ins Ausland gehen wollen, verbleiben in der Wehrüberwachung des W. B. K. Ausland.

III. Die auslandsdeutschen Wehrpflichtigen, die während des Krieges gemäß D 2/2 § 5 (6) durch ein Inlandswehrbezirkskommando in die Wehrmacht eingestellt worden sind, sind dem W. B. K. Ausland mitzuteilen. Hierbei sind anzugeben:

Zuname, Vorname, Geburtstag, zuständiges deutsches Konsulat und — soweit bekannt — letzte Auslandsanschrift.

O. K. W., 16. 12. 41

$\frac{12\,i\,12.\,10}{21729/41}$ AHA/Ag/E (III c).

1257. Schonung der Kfz.-Bereifung und Überwachung der hierzu angeordneten Maßnahmen durch Wehrmachtstreifen und Polizeistreifen.

Die Kautschuklage erfordert äußerste Sparsamkeit im Verbrauch von Kfz.-Bereifung und schonendste Behandlung.

Es sind deshalb Maßnahmen zu treffen, die zur Einsparung von Bereifung führen und die Durchführung der angeordneten Maßnahmen durch besondere, hierzu ausgebildete Wehrmachtstreifen zu überwachen.

Vom RmdJ ist gem. Runderlaß des RJ. SS u. Ch. d. dt. Pol. im RmdJ. vom 28. 11. 41 zur Durchführung derselben Aufgaben innerhalb des zivilen Kfz.-Verkehrs eine Verkehrskomp. mit 5 Zügen aufgestellt worden, die ihre Standorte in Posen, Berlin, Hannover, Stuttgart und Wien haben.

Um die Überwachung des Kfz.-Verkehrs (Zivil und Wehrmacht) besonders wirksam zu gestalten, ist mit dem RmdJ. engste Zusammenarbeit der Wehrmachtstreifen mit der Verkehrskomp. vereinbart worden.

Das O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) regelt federführend auch für die anderen Wehrmachtteile mit dem Reichsführer SS u. Chef der deutschen Polizei den Einsatz der Wehrmachtstreifen und ihre Zusammenarbeit mit den Polizeistreifen.

O. K. W., 20. 12. 41

$\frac{46\,a}{1114/12.\,41}$ AHA/Ag K/M (VII).

1258. Generalstabslehrgänge.

Die Generalstabslehrgänge beginnen frühestens Anfang Februar 1942. Hierzu namhaft gemachte Offiziere stehen ihren Dienststellen so lange uneingeschränkt zur Verfügung, bis sie namentlich abberufen werden. Waffenkommandos sind nach Möglichkeit bei allen diesen Offizieren durchzuführen. Es ist damit zu rechnen, daß Offiziere mit R. D. A. als Hauptmann vom 1. 4. 41 und jünger erst zu einem späteren Lehrgang einberufen werden.

O. K. H., 16. 12. 41

$\frac{21\,c}{7192/41}$ Gen St d H/GZ (I^1).

1259. Betreuung der einsatzbeschädigten versehrten aktiven Offiziere, denen O. K. H. — PA — die Durchführung eines Studiums genehmigt hat.

Gemäß Verfügung H. M. 1941 S. 211 Nr. 412 Ziff. 3 sind die einsatzversehrten aktiven Offiziere, denen vom O. K. H. — P A die Durchführung eines Studiums an einer deutschen Universität oder einer gleichzuerachtenden deutschen Bildungsanstalt genehmigt worden ist, wie die dienstlich zum Studium an einer Hochschule kommandierten Offiziere zu behandeln. Demgemäß erhalten sie außer den ihnen zustehenden Gebührnissen und Zuwendungen während der Dauer des Studiums (nicht etwa der sich anschließenden weiteren Ausbildung):

1. eine Aufwandsentschädigung von 25 *RM* monatlich,

2. ein Studiengeld von 200 RM bei Beginn eines jeden Semesters,
3. blinde einsatzversehrte Offiziere außerdem eine besondere Zuwendung von 100 RM monatlich und als Vergütung für einen Vorleser, falls er in Anspruch genommen wird, 60 RM monatlich.

Dabei ist zu beachten:

Zu 1. Die Aufwandsentschädigung wird auch dann in voller Höhe gezahlt, wenn der Beginn des Studiums nicht auf den 1. des Monats fällt, und für die Zeit der Ferien. Aus der Aufwandsentschädigung sind zu bestreiten die Kosten für wissenschaftliches Unterrichtsmaterial (Bücher, Fachzeitschriften usw.), Schreib- und Zeichenmaterial für den eigenen Bedarf. Verwendungsnachweis ist nicht zu fordern.

Die Aufwandsentschädigung ist vom Beginn des Studiums, d. h. vom 1. des Monats ab, in dem die 1. Einschreibung erfolgte, frühestens jedoch vom 1. 1. 41, zu zahlen.

Zu 2. Das Studiengeld wird als Pauschalbetrag gezahlt. Aus dem Studiengeld dürfen grundsätzlich keine Anschaffungen für Zwecke des Studiums gemacht werden, die einen bleibenden wirtschaftlichen Wert darstellen, wie z. B. Zeichentische u. dgl. Es ist vielmehr bestimmt zur Deckung besonderer nicht unter Ziffer 1 fallender Unkosten, wie z. B. für studentische Beiträge, Anfertigung größerer Schreibarbeiten auf der Schreibmaschine, Repetitorien, besondere von den Lehrstühlen veranstaltete Exkursionen (nach besonderer Genehmigung), besonderen Bedarf für Laboratorien und Übungen, für Sonderformulare, technischen Sonderzeichenbedarf. Mit dem Studiengeld muß hausgehalten werden. Nachzahlungen können nur in Ausnahmefällen erfolgen mit Genehmigung des O. K. H., P A (Z).

Die Zahlungen zu 1 und 2 sowie die Vergütung von 60 RM monatlich bei Inanspruchnahme eines Vorlesers (vgl. Ziffer 3) sind entsprechend der Zweckbestimmung zu Kap. VIII A 3 Tit. 35 des Friedenshaushalts der Wehrmacht — Einzelplan VIII A, Heer — für die Dauer des Krieges bei Kap. VIII E 230 As 4 zu buchen.

Die Vergütung für den Vorleser ist zu zahlen für den Zeitraum, für den ein Vorleser in Anspruch genommen wurde, frühestens vom 1. 1. 41 ab.

Zu 3. Die gemäß Erlaß O. K. W. 30 p 11. 10 W Vers (I/IV a) Nr. 4951/40 vom 7. 11. 40 zustehende laufende Zuwendung für Erblindete von 100 RM monatlich ist bei dem zuständigen Wehrmachtfürsorgeoffizier zu beantragen.

Im übrigen sollen die einsatzversehrten aktiven studierenden Offiziere im allgemeinen dieselben Vergünstigungen erhalten wie sonstige entlassene einsatzversehrte Wehrmachtangehörige, die studieren. Die Wehrmachtfürsorgeoffiziere stehen für Rat und Auskunft auch den einsatzversehrten aktiven Offizieren zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, daß einzelne Hochschulen von einsatzversehrten studierenden Offizieren Aufnahme- oder Einschreibgebühren erhoben haben. Die Offiziere sind nochmals darauf hinzuweisen, daß sie von der Zahlung sämtlicher Gebühren nach dem Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung W J Nr. 1400/41 K R V (a) vom 20. 4. 41 (H. V. Bl. 1941 Teil B Nr. 376) befreit sind. Die Erstattung dem Erlaß zuwider erhobener Gebühren ist von den betreffenden Offizieren bei den Stellen, die die Zahlung erhoben haben, zu beantragen. Verweigerte Erstattung ist auf dem Dienstwege an O. K. H. — P A (Z) — zu melden.

O. K. H., 20. 12. 41
— 3320/41 — P A (Z) I b.

1260. Orden und Ehrenzeichen.

Im Sammeldruck der geltenden Bestimmungen »Orden und Ehrenzeichen« ist auf Seite 99 der Abschnitt I/7 zu streichen und als neuer Abschnitt I/7 ein Deckblatt eigener Fertigung mit nachstehendem Inhalt einzufügen:

Abgrenzung der Verleihungsbefugnis.

(1) Die den Verleihungsdienststellen erteilte Befugnis zur Verleihung der in den Ziff. 1 bis 6 dieses Abschnittes behandelten Kriegsauszeichnungen und Abzeichen ist auf die ihnen vom O. K. H. zugewiesene Anzahl und auf die zum jeweiligen Befehlsbereich gehörigen eigenen Einheiten beschränkt.

(2) Bei Zuweisung bzw. Verleihung von Auszeichnungen durch Verleihungsdienststellen anderer Wehrmachtteile ist in jedem Fall das Einverständnis des O. K. H./PA vor Verleihung bzw. Aushändigung der Auszeichnung einzuholen, damit die Einheitlichkeit der im Heere geltenden Verleihungsgrundlagen gewahrt werden kann.

(3) Befinden sich innerhalb ein und derselben Dienststelle bzw. Einheit Angehörige verschiedener Wehrmachtteile, so erfolgen die Verleihungen durch den Oberbefehlshaber des Wehrmachtteiles, dem die betreffende Dienststelle untersteht.

O. K. H., 19. 12. 41

$\frac{29}{9099/41}$ PA (Z) Gr. V. 1. Staffel H. Qu.

1261. Erweiterung des Aufgabengebietes des Gen. z. b. V. IV beim O. K. H.

— H. M. 1941 S. 59 Nr. 85 und S. 275 Nr. 527 —

1. Mit Wirkung vom 3. 12. 1941 ist die Dienststelle des Gen. z. b. V. IV dem Stab A H A unmittelbar angegliedert.

2. Über das in den H. M. 1941 S. 59 Nr. 85 2a bis c festgelegte und in H. M. 1941 S. 275 Nr. 527 mit Chef Trsp. Wes. abgegrenzte Aufgabengebiet hinaus erhält der Gen. z. b. V. IV folgende Aufgaben:

d) inspektionsmäßige Bearbeitung aller Angelegenheiten sämtlicher Betreuungs-Einheiten (Organisation, Ausbildung, Richtlinien für den Einsatz).
e) Einsatz der Betreuungs-Einheiten auf Grund der Forderungen des Gen St d H und der sonstigen zuständigen Dienststellen.
f) Überwachung der fachlichen Ausbildung der Betreuungs-Ersatzeinheiten im Auftrage Chef H Rüst u. BdE. Hierzu hat er das Recht, im Einvernehmen mit dem zuständigen stellv. Kommandierenden General dem Dienst der Betreuungs-Ersatzeinheiten beizuwohnen bzw. Besichtigungen abzuhalten.

3. Der General z. b. V. IV ist Truppenvorgesetzter aller Betreuungseinheiten, mit Ausnahme der Heeres-Betreuungs-Ersatzeinheiten, die dem zuständigen stellv. Generalkommando voll unterstellt sind. Er hat die Disziplinarbefugnisse eines Infanterie-Kommandeurs.

4. Die bezüglich der auf Bahngebiet und Wasserstraßen eingesetzten Betreuungsstellen des DRK. mit H. M. 1941 Nr. 527 getroffene Regelung wird hierdurch nicht berührt. Der Einsatz dieser Stellen erfolgt auf Forderung des Chefs des Transportwesens, ihre Betreuung in Zusammenarbeit

mit General z. b. V. IV durch die Stabsführerinnen bei den Wehrmachttransportleitungen. Sie sind bezüglich ihrer Dienstleistungen auf Bahngebiet und Wasserstraßen an die Weisungen des Chefs des Transportwesens gebunden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 12. 41
— 18772/41 — AHA I a (II).

1262. Außerdienstliches Fotografieren in Italien.

Den Angehörigen der deutschen Wehrmacht (einschließlich Offiziere) ist es ebenso wie den italienischen Wehrmachtangehörigen verboten, auf italienischem Boden — außer bei ausdrücklichen besonderen Aufträgen im dienstlichen Interesse — folgende Objekte zu photographieren:

Häfen, Landungsstege, Dämme, Schiffs- und Eisenbahnzüge, Bahnanlagen (Bahnstrecken, Brücken, Tunnel, Viadukte, Dämme, Brückenwege usw.),

Wasserleitungsbauten, Lager der Wehrmacht,

Kraftstofflager,

elektr. Kraftwerke, Befestigungsbauten, Industrieanlagen, Flughäfen, Kasernen, Arsenale, Straßen von militärischem Interesse (auf halbem Berghang, Paßzugänge usw.).

Ferner dürfen keinesfalls Luftaufnahmen von Anlagen militärischer Art und von sonstigen Stellen, die Angriffsziele feindlicher Luftangriffe darstellen können, gemacht werden.

Alle in Frage kommenden Soldaten (einschließlich Wehrmachtbeamte) sind über vorstehendes Verbot zu belehren und darauf hinzuweisen, daß Verstöße bestraft werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 12. 41
— 17709/41 — AHA/Ag/H (V).

1263. Unerwünschte Musik.

Die Aufführung der Werke englischer, französischer und polnischer Komponisten ist bis auf weiteres unerwünscht. Ausnahmen bestehen nur für Bizets »Carmen« und die Werke Chopins sowie für Werke französischer Komponisten im besetzten französischen und belgischen Gebiet.

Der gemäß O. K. H. 24 d 12 Nr. 85. 39 AHA/Ag/H (IV a 1) vom 7. 1. 1939 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 12. 41
— 24 d 12 — AHA/Ag/H (III a).

1264. Merkblatt — Schießen bei großer Kälte.

1. Bei großer Kälte möglichst nicht mit großer Ladung schießen!

2. Muß unbedingt mit großer Ladung geschossen werden, so sind vorher einige Schüsse mit kl. und mittl. Ladung abzugeben. Hierbei ist bei Haubitzen, die Sonderkartuschen haben, als mittl. Ladung die höchste Ladung zu verstehen, die ohne Verwendung einer Sonderkartusche abgegeben werden kann.

3. Die Kartuschen sind vor großer Kälte zu schützen!

4. Zur Bekämpfung weit entfernter Ziele möglichst Geschütze einsetzen, mit denen die geforderte Schußweite mit kleinen oder mittleren Ladungen erreicht werden kann!

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 12. 41
$\frac{74\text{ c }70/90}{16687/41}$ AHA/In 4 (Mun III b).

1265. Höchstgeschwindigkeit für Zgkw.

Die bisher gefahrenen Geschwindigkeiten mit Zugmaschinen haben zu einem nicht mehr tragbaren vorzeitigen Verschleiß der Gummipolster geführt.

Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit für alle Sd. Kfz. mit Zgkw.-Fahrgestellen einschließlich Abarten wird daher mit sofortiger Wirkung auf 30 km/Std. festgesetzt. Die Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht für Zgkw. der im Kampf befindlichen Truppen, wenn es die Gefechtslage erfordert. Die Bestimmungen in den H. M. 1939 S. 230 Nr. 526 werden aufgehoben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 12. 41
— 46 a — AHA/Ag K/M (VIII a).

1266. Beleuchtung von Abteilungen.

1. Trotz des Hinweises in den H. M. 1939 S. 322 Nr. 722 haben sich in letzter Zeit wiederholt schwere Unfälle dadurch ereignet, daß Kraftfahrzeuge in unbeleuchtete oder nicht vorschriftsmäßig beleuchtete marschierende Abteilungen hineingefahren sind.

2. Durch die Verdunklungsbestimmungen ist es notwendig, daß bei Dunkelheit und starkem Nebel der rechte und der linke Flügelmann des ersten Gliedes je eine Laterne (Taschenlampe) mit weißem und des letzten Gliedes mit rotem Licht tragen.

3. Bei größeren Abteilungen sind diese an Straßenkreuzungen und Abzweigungen durch Warnposten mit rotem Licht auch seitlich zu sichern.

4. Die Helligkeit der zur Kenntlichmachung der Abteilungen nach vorn und nach hinten dienenden Lampen ist in geeigneter Weise (z. B. durch Anstrich des Glaszylinders oder Abschlußscheiben) so weit herabzusetzen, daß die Lichtquelle bei Dunkelheit und klarer Sicht bis zu einer Entfernung von 200 m noch sichtbar, aus einer Entfernung von 500 m jedoch nicht mehr wahrnehmbar ist. Die Farbe des austretenden Lichtes darf keine wesentliche Veränderung erleiden.

5. Diese Bestimmungen gelten nicht für die im Einsatz stehenden Einheiten.

O. K. H., 18. 12. 41
— 46 a — AHA/Ag K/M (VIII a).

Mit dieser Ausgabe schließt der Jahrgang 1941 der Allgemeinen Heeresmitteilungen.

Hierzu als Beilage: Titelblatt und Inhaltsverzeichnis.

10105 41 2 A